

Sitzung vom 9. Februar 2022

**229. Anfrage (Fragwürdiger Wahltermin 12. Februar 2023:
Ist dem Regierungsrat die Wahlbeteiligung bei Regierungs- und
Kantonsratswahlen wichtig?)**

Die Kantonsräte Marcel Suter, Thalwil, und Paul Mayer, Marthalen, haben am 29. November 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Seit längerer Zeit beteiligen sich grundsätzlich bei Wahlen weniger Stimmberechtigte als bei Abstimmungen, bei nationalen und Gemeindevahlen mehr Leute als bei kantonalen Wahlen. Die letzten Zahlen dazu zeigen ein klares Bild. Die Stimmbeteiligung im Kanton Zürich bei den Nationalratswahlen 2019 war bei gut 44%. Im gleichen Jahr bei den Kantonsratswahlen gut 33%. Bei den Regierungsratswahlen war die Beteiligung sogar noch ein wenig tiefer mit rund 32%. Somit interessieren sich nur $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten für die Zusammensetzung der kantonalen Regierung und des kantonalen Parlamentes. Die vor kurzem erfolgte Entscheidung seitens Regierungsrat, die nächsten kantonalen Wahlen bereits am 12. Februar 2023 durchzuführen, wird durch den verkürzten «Pelzkappen»-Wahlkampf kaum dazu führen, dieses Desinteresse zu drehen. Dass am Wahlwochenende die Sportferien beginnen, ist ebenfalls suboptimal für die Mobilisierung.

Wir bitten den Regierungsrat daher in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine rund zweimonatige Verkürzung, Januar 2023 bis 12. Februar 2023, vom effektiv realistischen Wahlkampf, über die Weihnachtszeit kaum möglich, förderlich ist für den politischen Meinungs austausch? Und sich dies positiv für die Motivation der potentiell Wählenden im Kanton Zürich, auch wirklich wählen zu gehen, auswirkt? Wenn ja, aus welchen Gründen?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass eine möglichst hohe Stimmbeteiligung, im Allgemeinen und insbesondere auch bei kantonalen Wahlen angestrebt werden sollte?
3. Wie begründet der Regierungsrat die Tatsache, dass er, obwohl dies nicht nötig gewesen wäre, den Kantonsrat fragte, welcher Termin bevorzugt wird, sich aber schlussendlich doch für den von der Mehrheit der Fraktionen im Kantonsrat nicht bevorzugten Termin im Februar 2023 entschieden hat?
4. Was unternimmt der Regierungsrat im Allgemeinen dafür, das Interesse an der kantonalen Politik beiden Wählern im Kanton Zürich zu erhöhen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marcel Suter, Thalwil, und Paul Mayer, Marthalen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Neben den Erneuerungswahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates für die kantonale Amtsdauer 2023–2027 finden auch kommunale Erneuerungswahlen an einem Februar-Termin statt. So führen die Städte Zürich und Winterthur die Erneuerungswahlen ihrer Gemeindeparlamente und Behörden für die Amtsdauer 2022–2026 im Jahr zuvor, d. h. am 13. Februar 2022, durch. Ein lebendiger, breit geführter Wahlkampf ist auch bei einem Wahltermin im Februar möglich. Es gibt keine wissenschaftlichen Nachweise, dass ein früherer Wahltermin die Motivation der Wahlberechtigten zur Teilnahme an den Erneuerungswahlen und den politischen Meinungsaustausch einschränken würde.

Zu Fragen 2 und 4:

Der Regierungsrat begrüsst eine hohe Beteiligung bei Wahlen auf allen staatlichen Ebenen. Er ist als wahlleitende Behörde insbesondere für die korrekte Durchführung der Erneuerungswahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates verantwortlich (vgl. § 12 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [LS 161]). Für die Mobilisierung der Wahlberechtigten sind indessen in erster Linie nicht die Behörden, sondern die Parteien, die politischen Gruppierungen und ihre Kandidierenden zuständig.

Der Regierungsrat fördert das allgemeine Interesse an den kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die Mobilisierung, indem er die Wahlunterlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglichst verständlich gestaltet und die Öffentlichkeit breit informiert.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat ist als wahlleitende Behörde unter anderem für die Festlegung des Wahltermins für die Kantonsratswahlen zuständig (vgl. § 28 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]). Vorliegend hat sich der Regierungsrat in Abwägung der Gründe für den 12. Februar 2023 als Wahltermin entschieden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Peter Hösli